

RS UVS Kärnten 2004/06/28 KUVS- 1491-1493/2/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.2004

Rechtssatz

Der an einem Verkehrsunfall mit Sachschaden ursächlich beteiligte Beschuldigte ist

- unabhängig von der Frage wer Schuld am Verkehrsunfall mit Sachschaden trägt - verpflichtet, zunächst sofort anzuhalten und in weiterer Folge den in der StVO normierten Verpflichtungen, wie Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes, Datenaustausch und gegenseitiger Identitätsnachweis bzw Erfüllung der Meldepflicht, nachzukommen.

Schlagworte

Sachschaden und Verkehrsunfall, Verschulden, sofortige Anhaltepflicht, Feststellung des Sachverhaltes, Datenaustausch, Identitätsnachweis, Meldepflicht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at